



**1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von  
Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse und der  
Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder  
(Stellplatzsatzung)  
Vom 30.11.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Ablöse und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) i.d.F. vom 11.08.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Inkrafttreten wird § 11 und § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10**

**Umsatzsteuer**

Sollte die Gemeinde Feldkirchen-Westerham in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Verwaltungskosten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Feldkirchen-Westerham, den 30.11.2022

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

  
Hans Schaberl  
Erster Bürgermeister

